

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 157i:

„§ 157i Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2021“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag im IXa. Hauptstück zu „§ 157p“ durch den Eintrag „§ 157q“ ersetzt.

3. Die Tabelle in § 57 lautet:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	gv1	gv2	gv3	gv4	gv5
1	3.619,70	2.752,80	2.238,00	2.093,30	2.023,90
2	3.803,70	2.875,00	2.295,70	2.128,20	2.052,20
3	3.987,70	2.997,10	2.354,60	2.163,20	2.080,50
4	4.171,40	3.119,30	2.413,40	2.198,10	2.108,60
5	4.355,60	3.241,50	2.472,50	2.232,80	2.136,90
6	4.539,40	3.363,80	2.531,70	2.267,70	2.165,10
7	4.723,50	3.485,80	2.590,60	2.302,70	2.193,30
8	4.907,20	3.608,10	2.649,70	2.338,10	2.221,80
9	5.091,10	3.730,10	2.708,70	2.374,00	2.249,90
10	5.275,10	3.852,40	2.767,60	2.409,50	2.278,10
11	5.344,20	3.974,40	2.826,70	2.445,00	2.306,40
12		4.050,90	2.870,90	2.472,00	2.328,10

4. Die Tabelle in § 58 Abs. 1 lautet:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	gh1	gh2	gh3	gh4	gh5
1	2.189,50	2.100,60	2.063,00	2.023,90	1.982,40
2	2.241,10	2.143,40	2.099,00	2.052,20	1.998,30
3	2.292,80	2.186,30	2.135,80	2.080,50	2.013,80
4	2.345,50	2.229,30	2.172,30	2.108,60	2.029,60
5	2.398,40	2.272,20	2.208,70	2.136,90	2.045,00
6	2.451,30	2.315,10	2.245,10	2.165,10	2.060,80
7	2.504,30	2.359,00	2.281,60	2.193,30	2.076,30
8	2.557,30	2.402,70	2.318,40	2.221,80	2.092,00
9	2.610,10	2.446,70	2.355,70	2.249,90	2.107,60
10	2.663,00	2.490,50	2.393,00	2.278,10	2.123,30
11	2.715,80	2.534,30	2.430,20	2.306,40	2.139,00
12	2.755,60	2.567,10	2.458,00	2.328,10	2.150,60

5. In § 62 Abs. 1 werden in der Tabelle ersetzt:

a) der Betrag „505,70“ durch den Betrag „513,00“;

b) der Betrag „617,90“ durch den Betrag „626,90“;

c) der Betrag „730,20“ durch den Betrag „740,80“;

d) der Betrag „842,50“ durch den Betrag „854,70“.

6. Dem § 62 Abs. 5 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Wird die Stellvertretung gemäß § 18 Abs. 7 für eine Dauer von länger als drei Monaten ausgeübt, gebührt auf die gesamte Dauer (rückwirkend) dieser Verwendung die Funktionszulage gemäß Abs. 1 bis 4 in Höhe von 100%.“

7. In § 88 Abs. 2 wird der Ausdruck „1,39 Euro“ durch den Ausdruck „1,41 Euro (Wert 2021)“ ersetzt.

8. In § 107 Abs. 1, 2 und 3 wird die Wortfolge „vier Wochen“ jeweils durch den Ausdruck „31 Tagen“ ersetzt.

9. In § 107 Abs. 2 wird die Wortfolge „der in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft lebt“ durch die Wortfolge „der mit seinem Partner in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft lebt“ ersetzt.

10. In § 113 Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „ , an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.“ durch die Wortfolge „oder für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, an der Dienstleistung neuerlich oder weiterhin verhindert ist.“ ersetzt.

11. In § 116 Abs. 6 Z 1 wird vor dem Beistrich der Klammerausdruck „(mit Ausnahme des Frühkarenzurlaubes gemäß § 107)“ eingefügt.

12. Dem § 126 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine vorzeitige Auflösung kann nur binnen eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht angefochten werden.“

13. Dem § 127 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Eine Kündigung nach Abs. 1 kann nur binnen eines Monats nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei Gericht angefochten werden.“

14. In § 133a Abs. 3 wird das Zitat „§§ 134 und 135“ durch das Zitat „§§ 134, 135 und 140“ ersetzt.

15. Die Tabelle in § 150c Abs. 1 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	12b1	13
	Euro	
1	2.065,30	1.861,90
2	2.101,10	1.890,70
3	2.137,90	1.919,40
4	2.176,60	1.948,30
5	2.262,40	1.985,10
6	2.366,40	2.042,30
7	2.472,00	2.114,40
8	2.576,60	2.190,40
9	2.681,60	2.268,60
10	2.786,50	2.349,20
11	2.921,70	2.430,00
12	3.066,90	2.511,00
13	3.211,90	2.593,00
14	3.356,40	2.689,80
15	3.488,80	2.802,30
16	3.621,10	2.914,20
17	3.763,10	3.025,70
18	3.897,60	3.137,50

19	3.930,60	3.193,40
----	----------	----------

16. Die Tabelle in § 151 lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe	
	gb1	gb2
	Euro	
1	2.588,90	2.325,10
2	2.703,60	2.386,60
3	2.818,50	2.448,00
4	2.933,20	2.509,20
5	3.048,40	2.570,60
6	3.163,10	2.632,10
7	3.278,00	2.693,40
8	3.392,60	2.754,90
9	3.507,50	2.816,20
10	3.622,50	2.877,50
11	3.737,20	2.938,90
12	3.809,00	2.984,90

17. Die Tabelle in § 151c Abs. 1a lautet:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe gb3
	Euro
1	2.093,30
2	2.128,20
3	2.163,20
4	2.198,10
5	2.232,80
6	2.267,70
7	2.302,70
8	2.338,10
9	2.374,00
10	2.409,50
11	2.445,00
12	2.472,00

18. In § 151e Abs. 1 wird der Betrag „87,00“ durch den Betrag „88,30“ ersetzt.

19. In § 151e Abs. 3 werden ersetzt:

- a) der Betrag „269,90“ durch den Betrag „273,80“;
- b) der Betrag „200,60“ durch den Betrag „203,50“;
- c) der Betrag „135,50“ durch den Betrag „137,50“;
- d) der Betrag „87,70“ durch den Betrag „89,00“.

20. In § 151e Abs. 6 wird der Betrag „222,00“ durch den Betrag „225,20“ ersetzt.

21. § 157i lautet:

„§ 157i

Anpassung der Wahrungszulagen für das Jahr 2021

Die Überleitungsbeträge als Bemessungsgrundlage für die Wahrungszulage nach § 157a Abs. 6 oder 8 erhöhen sich bei übergeleiteten Gemeindebediensteten mit 1. Jänner 2021 um 1,45% und werden sodann kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.“

22. § 157p Abs. 2 im IX. Hauptstück lautet:

„(2) Die Erklärung kann bis sechs Monate ab Beschlussfassung gemäß § 133a Abs. 3 abgegeben werden; sie kann nicht widerrufen werden und ist nur einmal zulässig. Die Beifügung einer Bedingung führt zur Unwirksamkeit der Erklärung. Die Erklärung wird - je nach Entscheidung der Gemeindebediensteten - entweder mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit der Wirksamkeit des Beschlusses, oder rückwirkend mit der Wirksamkeit des Beschlusses gemäß § 133a Abs. 3 wirksam.“

23. Im IX. Hauptstück wird in § 157p nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Abs. 2 erster Satz können Gemeindebedienstete, deren Dienstverhältnis nach Beschlussfassung gemäß § 133a Abs. 3, aber vor Wirksamkeitsbeginn des Beschlusses gemäß § 133a Abs. 3 begründet wurde, binnen einer Frist von sechs Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses zur Gemeinde eine Erklärung gemäß § 157p abgeben.“

24. Im IXa. Hauptstück erhält der bisherige § 157p die Paragraphenbezeichnung „§ 157q“.

25. § 158 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021,
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2021,
4. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2017,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2021,
6. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
7. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
8. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung - BAK-G, BGBl. I Nr. 72/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2019,
9. Bundespflegegeldgesetz - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2021,
10. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2017 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 161/2017,
11. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2021,
12. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2021,
13. Gehaltsgesetz 1956 - GehG, BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
14. Heeresentschädigungsgesetz - HEG, BGBl. I Nr. 162/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018,
15. Heeresversorgungsgesetz - HVG, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,

16. Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021,
17. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 - KOVG 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
18. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2020,
19. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2021,
20. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
21. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2021,
22. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021,
23. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 154/2020,
24. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2020,
25. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2019,
26. Universitätsgesetz 2002 - UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021,
27. Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G), BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2017,
28. Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2020,
29. Volksgruppengesetz - VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013,
30. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019,
31. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2020,
32. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 42/2020.“

26. In § 162 erhält der bisherige zweite Abs. 18 die Absatzbezeichnung „(19)“ und folgender Abs. 20 wird angefügt:

„(20) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. Das Inhaltsverzeichnis, §§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 88 Abs. 2, § 133a Abs. 3, § 150c Abs. 1, §§ 151, 151c Abs. 1a, § 151e Abs. 1, 3 und 6, § 157i, § 157p Abs. 2 und 2a sowie § 157q mit 1. Jänner 2021,
2. § 107 Abs. 2 in der Fassung der Z 9 mit 1. Jänner 2019,
3. § 62 Abs. 5, § 107 Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung der Z 8, § 113 Abs. 4 Z 2, § 116 Abs. 6 Z 1, § 126 Abs. 6, § 127 Abs. 6 sowie § 158 Abs. 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.“

Vorblatt

Problem:

Das letzte Gehaltsabkommen mit den Gewerkschaften öffentlicher Dienst endete am 31. Dezember 2020. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.

Ein Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche besteht derzeit nur, wenn Gemeindebedienstete wegen der notwendigen Pflege ihrer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, an der Dienstleistung neuerlich verhindert sind. Zur bisherigen Formulierung „neuerlich verhindert“ gab es verschiedene Auslegungsvarianten dahingehend, ob und inwieweit eine Kumulierung mit der ersten Woche möglich ist. Es kann jedoch durchaus sein, dass aufgrund einer langwierigen Erkrankung auch eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich ist. Auch den Umstand, dass behinderte Kinder bei Erkrankung in der Regel vermehrter und intensiverer Pflege unabhängig vom Alter bedürfen, wird mit der derzeitigen Regelung nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die gebotene Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe ist im Dienstrecht noch nicht durchgehend umgesetzt.

Bei einigen Bestimmungen zur Besoldungsreform bestand ein Klarstellungsbedarf.

Es gibt derzeit keine gesetzlich normierte Frist für eine gerichtliche Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen, was zu Rechtsunsicherheit führt.

Die Höhe der Entlohnung im Falle der Stellvertretung gem. § 18 Abs. 7 (Vakanz der Leiterstelle) ist nicht sachgemäß.

Ziel und Inhalt:

Die Monatsentgelte, Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, sowie die Überleitungsbeträge werden unter Berücksichtigung der Bezugserhöhung im Bundes- und Landesdienst ab 1. Jänner 2021 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2021 um 1,45 %, erhöht.

Erhöhung der Pflegefreistellung um eine weitere Woche für die notwendige Pflege eines Kindes mit Behinderung unabhängig vom Alter des Kindes

Ausdehnung der Dauer des Frühkarenzurlaubes auf das für die Privatwirtschaft geltende Ausmaß

Anpassungen der dienstrechtlichen Bestimmungen aufgrund der Gleichstellung von Ehe und eingetragener Partnerschaft

Klarstellungen iZm der Novelle zur Besoldungsreform 2021

Im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit wird eine Frist für die gerichtliche Anfechtung von Kündigung und Entlassung normiert.

Anpassung der Funktionszulage bei Stellvertretung gem. § 18 Abs. 7 (Vakanz der Leiterstelle)

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Ohne Gehaltserhöhung wird den Gemeindebediensteten - im Gegensatz zu den Bundesbediensteten, Landeslehrerinnen und Landeslehrern sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft - die inflationsbedingte Teuerung nicht abgegolten und die Beteiligung am Wirtschaftswachstum verwehrt.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe die Darstellung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen weisen keinen umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Die Erhöhung der Bezüge stärkt die Kaufkraft der Betroffenen und leistet somit einen Beitrag zur Steigerung der privaten Nachfrage und zur Ankurbelung der Wirtschaft. Im Übrigen betrifft die Novelle bestehende Dienstverhältnisse zu den Gemeinden als Dienstgebern und hat als solche keine Außenwirkung.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält weder Verfassungsbestimmungen noch ist eine Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung vorgesehen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Gehaltserhöhung

Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsregelung der Bundesbediensteten für 2021 brachte folgendes Ergebnis:

Ab 1. Jänner 2021 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2021) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten, die einen Sondervertrag, in dem keine Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 1,45 % erhöht. Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz mit Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Jänner 2021 ebenso um 1,45 % erhöht.

Die Bezüge der Gemeindebediensteten sowie die Überleitungsbeträge sollen im gleichen Ausmaß erhöht werden.

Dazu bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des Gemeindebedienstetengesetzes 2014, des Landesvertragsbedienstetengesetzes 2013 und des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001.

B. Sonstige Änderungen

- Zweite Woche Pflegefreistellung für die notwendige Pflege eines Kindes mit Behinderung unabhängig vom Alter
- Ausdehnung der Dauer des Frühkarenzurlaubes
- Klarstellungen iZm der Besoldungsreform 2021
- Frist für gerichtliche Anfechtung von Kündigung und Entlassung
- Erhöhung der Funktionszulage bei Stellvertretung gem. § 18 Abs. 7 (Vakanz der Leiterstelle)

C. Finanzielle Auswirkungen

Bezugsanpassung für alle Gemeinden: rd. 2,5 Millionen Euro

Die Funktionszulage für die Stellvertretung gem. § 18 Abs. 7 wird von 30 % auf 100% der jeweiligen Funktionszulage für die Amtsleitung nach einer Verwendungsdauer von drei Monaten angehoben. Dies kann im Einzelfall zu dementsprechenden Mehrkosten führen.

Die übrigen Maßnahmen sind relativ kostenneutral und mit keinen nennenswerten Mehrkosten verbunden.

D. Kompetenzgrundlage

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu §§ 57, 58 Abs. 1, § 62 Abs. 1, § 150c Abs. 1, §§ 151, 151c Abs. 1a, § 151e Abs. 1, 3 und 6 und § 157i:

Die Monatsentgelte der Gemeindebediensteten und die Überleitungsbeträge werden analog der Bezugserhöhung im Landesdienst ab 1. Jänner 2021 (mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2021) um 1,45 % erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme der Kinderzulage, werden ab 1. Jänner 2021 um 1,45 % erhöht.

Zu § 62 Abs. 5:

Viele Gemeinden haben Probleme trotz Stellenausschreibung (bspw. für die Karenzvertretung nach dem Bgld. MVKG) einen Gemeindeamtsleiter bzw. eine Gemeindeamtsleiterin zu finden. Daher bekommt § 18 Abs. 7 eine immer größere Bedeutung. Die Funktionszulage für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 18 Abs. 7 beträgt im Falle der Vakanz der Leiterstelle bei einer Betrauung für länger als drei Monate rückwirkend auf die Dauer dieser Stellvertretung nunmehr 100% an Stelle der 30%. In der Praxis hat sich der Wert mit 30% für eine längerfristige Stellvertretung im Sinn des § 18 Abs. 7 nicht bewährt und als nicht sachgerecht erwiesen. Angelehnt an den Landesdienst (z. B. bei Funktionszulagen nach dem LVVG 2013 oder bei höherwertigen Verwendungen nach dem Bgld. LBedG 2020) soll dies aber nicht sofort bei einer Stellvertretung nach § 18 Abs. 7 schlagend werden, sondern erst, wenn eine Vertretungsdauer von drei Monaten überschritten wurde. Dann aber rückwirkend mit dem ersten Tag der Bestellung gem. § 18 Abs. 7.

Zu § 88 Abs. 2:

Aktualisierung des Wertes des Fahrtkostenzuschusses mit 1. Jänner 2021 - pro Kilometer 1,41 Euro.

Zu § 107 Abs. 1, 2 und 3, § 116 Abs. 6 Z 1:

Die Dauer des Frühkarenzurlaubs soll insofern an das Familienzeitbonusgesetz angepasst werden, als der Frühkarenzurlaub bis zu 31 Kalendertage und nicht wie bisher bis zu vier Wochen dauern kann. Damit entspricht die Höchstdauer des Frühkarenzurlaubs der Höchstbezugsdauer des Familienzeitbonus, nämlich 31 Kalendertagen.

Während eines Frühkarenzurlaubs tritt nach § 7 Abs. 2 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, keine Unterbrechung der Krankenversicherung ein. Diese bleibt daher unabhängig von der Dauer des Frühkarenzurlaubs und auch unabhängig vom Bezug eines Familienzeitbonus (vgl. § 1 Abs. 5 B-KUVG) bestehen. Für ASVG-Versicherte gilt, wenn ein Frühkarenzurlaub nach § 107 Bgld. GemBG 2014 in Anspruch genommen wird, bleibt die Pflichtversicherung gemäß § 11 Abs. 3 lit. b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. 189/1955, weiter bestehen. Damit ist sie unabhängig von der Dauer des Frühkarenzurlaubs und auch unabhängig vom Bezug des Familienzeitbonus (vgl. § 8 Abs. 1b ASVG).

Da seit 1. Jänner 2019 auch gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe schließen können, ist die Formulierung in Abs. 2 entsprechend anzupassen.

In diesem Zusammenhang kommt es auch zu einer Klarstellung beim Sabbatical.

Zu § 113 Abs. 4 Z 2:

Für Eltern von Kindern mit Behinderung wird hier eine Verbesserung nachvollzogen, die auf Bundesebene mit der Dienstrechtsnovelle 2020, BGBl. I Nr. 153/2020, vorgenommen worden ist.

Die „zweite Woche“ Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, gewährt wird, soll unabhängig vom Alter des Kindes zustehen. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass diese Kinder in der Regel vermehrter und intensiverer Pflege bedürfen. Durch die Einfügung der Wörter „oder weiterhin“ soll der Anspruch auf Pflegefreistellung auf eine weitere Woche möglichst flexibel und den Bedürfnissen der Betroffenen entsprechend geregelt werden. Zur bisherigen Formulierung „neuerlich verhindert ist“ gab es verschiedene Auslegungsvarianten dahingehend, ob und inwieweit eine Kumulierung mit der ersten Woche möglich ist. Da es durchaus sein kann, dass aufgrund einer langwierigen Erkrankung auch eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich ist, soll eine praxisnahe Regelung getroffen werden. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch aber nichts.

Zu § 126 Abs. 6 und § 127 Abs. 6:

Im Sinne von Rechtsklarheit und -sicherheit wird eine Frist für die gerichtliche Anfechtung einer Kündigung und vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber (Entlassung) normiert.

Zu § 133a Abs. 3:

Klarstellung der Verweise bezüglich Zuständigkeit.

Zu § 157p Abs. 2:

Die Änderung in § 157 Abs. 2 dient zu Klarstellung. Für den Fall, dass eine Gemeinde einen Beschluss gemäß § 133a Abs. 3 mit einem Wirksamkeitsbeginn in der Zukunft wählt, kann es sein, dass die Gemeindebediensteten aufgrund der Sechs-Monats-Frist ab Beschlussfassung die Optionserklärung bereits vor Wirksamwerden des IVa. Hauptstückes in der Gemeinde abgeben. Natürlich kann die tatsächliche Option frühestens mit der Anwendbarkeitserklärung des IVa. Hauptstückes seitens der Gemeinde beginnen, weshalb diese Klarstellung notwendig war.

Zu § 157p Abs. 2a:

Der neue Abs 2a trägt dem Umstand Rechnung, dass einige Gemeinden den Wirksamkeitsbeginn der Dienstgeberoption gem. § 133a Abs. 3 in der Zukunft ansetzen. Dies kann bei Aufnahmen zwischen Beschlussfassung und letztlich der Wirksamkeit der Dienstgeberoption dazu führen, dass diese entweder nur mehr einen sehr geringen Zeitraum für die Option besitzen oder im Härtefall gar keine Möglichkeit zur Option ins neue Dienstrecht hätten. Da diese noch nach dem Altrecht aufgenommen werden, fallen sie womöglich nicht mehr in den Zeitrahmen der Dienstnehmeroption (6 Monate ab Beschlussfassung) hinein. Um auch diesen Personen eine sechs Monate dauernde Optionsfrist einzuräumen wurde Abs. 2 eingefügt.

Zu § 157q:

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 158 Abs. 2:

Diese Bestimmung regelt die Verweise zu Bundesbestimmungen.

Zu § 162 Abs. 19:

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 162 Abs. 20:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.